



Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BKWAS)

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **26.11.2014** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abgabenerhebung in der öffentlichen Wasserversorgung
- § 2 Grundsatz der Beitragserhebung
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Kostenersatzanspruch
- § 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 12 Härtefallklausel

§ 13 Mehrwertsteuer

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Abgabenerhebung in der öffentlichen Wasserversorgung

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage
sowie
 - b) Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundsatz der Beitragserhebung

1

Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Anschlussmöglichkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung rechtlich und tatsächlich möglich ist.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkraft-Treten der wirksamen Beitragssatzung.

2

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den

Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,

- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichem Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden könnten, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

4

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50

und für jedes weitere Geschoss weitere

0,25

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird,
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- h) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen

Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

- k) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, noch die Geschossflächenzahl, oder die Geschossfläche, oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
- a) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut und die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt **0,40 EUR** (brutto) pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

7

§ 8 **Festsetzung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Der Verband kann die Beitragsforderung auf Antrag ganz oder teilweise stunden bzw. erlassen, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde bzw. nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 9 **Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der zukünftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

§ 10
Kostenersatzanspruch

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses, sind dem Verband vom Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 6 gleichgestellten Personen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Hausanschlusses. Er wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11
Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Änderungen der für die Abgabepflicht maßgeblichen Tatbestände oder Bemessungsgrundlage sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintreten durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

8

§ 12
Härtefallklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die nach dieser Satzung festgesetzten Abgabeforderungen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

§ 13
Mehrwertsteuer

Die festgesetzten Abgaben enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 die Ermittlungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Verbandes vor Ort behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens **5,00 EUR** bis höchstens **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 13.11.2012 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 17.09.2013 außer Kraft.

Elsterwerda, den 27.11.2014

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr. 22/2014 vom 10.12.2014